

Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) und der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) in der Steiermark

Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe

Die **Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe** (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist eine gefürchtete Quarantänekrankheit, die bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen (siehe Abb. rechts) bis hin zum Absterben des Weinstocks führt. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). **Wirtspflanzen** von GFD sind Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die in der Abb. links dargestellte **Amerikanische Rebzikade** (ARZ, *Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen. Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.



Verpflichtende Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen

Im Jahr 2009 wurde in der Steiermark erstmals für Österreich die Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe nachgewiesen. Seit dem Jahr 2010 mussten vereinzelt immer wieder Befalls- und Sicherheitszonen (BZ/SZ) ausgewiesen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade durchgeführt werden, um die Ausbreitung der Goldgelben Vergilbungskrankheit zu unterbinden. In der „Rebzikaden-Verordnung“ der Steiermärkische Landesregierung werden neben der Abgrenzung von **Befalls- und Sicherheitszonen**, die um den Befallsherd im Radius 1 km bzw. 5 km liegen (siehe Abb. Rechts BZ/SZ Bad Radkersburg) auch Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen in diesen BZ/SZ geregelt.

Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) in der Befalls- und Sicherheitszone sind verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Regelmäßige Kontrollen auf das Vorhandensein von Pflanzen mit Verdacht auf GFD.
- Meldung bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die Landesregierung (Amtlicher Pflanzenschutzdienst). Vorabklärung durch fachkundige Ansprechperson wird empfohlen.
- Entfernung der Gewöhnlichen Waldrebe (*Clematis*) auf Grundstücken mit Weinreben einschließlich entlang der Einfriedung dieser Grundstücke bis 31. Mai sowie Verhinderung des Wiederaustriebs.
- Aufgelassene Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- Allenfalls durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen (Pflanzenschutzmittel, Pflanzenhilfsmittel, Klebetafeln zum Wegfangen der Rebzikaden) sind erforderlichenfalls von der Landwirtschaftskammer Steiermark bekannt zu geben und von den Eigentümern oder Verfügungsberechtigten zu dokumentieren.

Von der Landesregierung durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen in den Befallszonen sind zu dulden. Die Goldgelbe Vergilbung konnte aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen den „Weinbauern“, der Interessensvertretung und der Behörde bisher an 3 Befallsherden wieder ausgerottet und die dafür ausgewiesenen BZ/SZ wieder aufgehoben werden.

